

**BUND EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN  
IN DEUTSCHLAND K.d.ö.R.**

**Bad Homburg v.d.H.**

**ORDNUNG FÜR DEN  
ANFANGSDIENST  
(VIKARIAT)  
VON  
PASTORINNEN UND PASTOREN  
DES BUNDES  
UND FÜR IHRE DIENSTGEBER**

**Vom Präsidium des Bundes beschlossen und in Kraft gesetzt am 9. Februar 2007**

**ORDNUNG**  
**für den Anfangsdienst (Vikariat) von Pastorinnen und Pastoren des Bundes**  
**Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.,**  
**nachfolgend Bund genannt.**

**§ 1 Grundbestimmungen**

- (1) Für Pastoren beginnt mit der Aufnahme auf die P-Liste gemäß § 5 der „Ordnung für Pastorinnen und Pastoren des Bundes und ihre Dienstgeber“ und der Einführung in den ersten Dienst eine Probezeit (Vikariat) von in der Regel drei Jahren.
- (2) Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland widmet diesem Anfangsdienst seine besondere Aufmerksamkeit; er begleitet und unterstützt die Pastoren nach ihrem Studium bei den Anforderungen der Praxis durch persönliche und fachliche Hilfestellung.
- (3) Pastoren im Anfangsdienst (Vikariat) üben ihren Dienst mit allen pastoralen Aufgaben und Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Ordnung aus. Der Begriff „Vikariat“ ordnet den Anfangsdienst einerseits der Zeit nach der Ausbildung zu als eine Phase des Schutzes und der Förderung, andererseits bezeichnet er die Probezeit für den folgenden Dienst als anerkannter Pastor. Er wird nicht im Sinne eines stellvertretenden, eingeschränkten pastoralen Dienstes verstanden
- (4) Die Ordnungen des Bundes, insbesondere für Pastoren und Pastorinnen, gelten uneingeschränkt.

**§ 2 Allgemeine Regelungen des Anfangsdienstes**

- (1) Der Anfangsdienst wird in der Regel in einer Gemeinde des Bundes wahrgenommen.
- (2) Der Dienstgeber wird im Laufe der Vermittlung über die Besonderheiten des Anfangsdienstes unterrichtet und informiert, dass der Anfangsdienst des Beistandes und der Unterstützung durch einen Vikariatsbegleiter bedarf.
- (3) Vor der Ordination soll die Gestaltung des Anfangsdienstes hinsichtlich der gemeinsam vereinbarten Schwerpunkte und wesentlichen Arbeitsinhalte nach § 21 Abs. 3 der „Ordnung für Pastorinnen und Pastoren des Bundes und ihre Dienstgeber“ angesprochen werden.
- (4) Bei der Einführung in den Anfangsdienst wird die Ordination vollzogen; Einzelheiten regelt die „Ordnung für die Ordination“.
- (5) Mit der Gemeindeleitung wird ein wöchentlicher Studientag zur persönlichen Besinnung und Fortbildung sowie für den Austausch mit dem Vikariatsbegleiter vereinbart.
- (6) Pastoren im Anfangsdienst sollen nicht mit der Gemeindeleitung beauftragt werden und Sitzungen der Leitungsgremien oder Mitgliederversammlungen nur in Ausnahmefällen leiten.

### **§ 3 Vikariatsbegleitung**

- (1) Die Bundesgeschäftsführung beruft auf Empfehlung des Vertrauensrates der Pastorenschaft und in Absprache mit dem Kollegium des Theologischen Seminars (FH) einen Vikariatsbegleiter; er muss in der A- oder S-Liste des Bundes geführt werden und in der Regel im gleichen Dienstbereich gemäß § 20 der Ordnung für Pastorinnen und Pastoren des Bundes und ihre Dienstgeber tätig sein.
- (2) Die BGF holt die Zustimmung des Dienstgebers für die Aufgabe der Vikariatsbegleitung ein.
- (3) Für die Zusammenarbeit von Vikariatsbegleiter und Pastor im Anfangsdienst gelten folgende Regelungen:
  - a) Beide bemühen sich um eine vertrauensvolle Beziehung.
  - b) Sie vereinbaren regelmäßige monatliche Zusammenkünfte, um Fragen und Probleme des Dienstes kontinuierlich zu besprechen.
  - c) Wesentlicher Bestandteil dieser Zusammenkünfte ist die gemeinsame theologische Arbeit: Vorbereitung und Auswertung von Predigten, Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen sowie die Erarbeitung aktueller theologischer Themen auf dem Hintergrund der konkreten Gemeindegemeindearbeit und die Diskussion entsprechender theologischer Literatur.
  - d) In regelmäßigen Abständen sollen die Ehepartner hinzugezogen und spezifische Fragen von Ehe und Familie im Zusammenhang mit dem Dienst bedacht werden.
  - e) Themenstellung und Konzeption der theologischen Vikariatsarbeit sind in den regelmäßigen Austausch einzubeziehen.
- (4) Der Vikariatsbegleiter behält die Interessen des Dienstgebers für den Anfangsdienst des Pastors im Blick und steht als Ansprechpartner dem Leitungsgremium des Dienstgebers für Fragen zum Dienst zur Verfügung.

### **§ 4 Fortbildung**

- (1) Pastoren im Anfangsdienst sind verpflichtet, an den vom Bund vorgesehenen Fortbildungskursen und an der Abschlusstagung für den Anfangsdienst teilzunehmen; sie werden von der Bundesgeschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensrat der Pastorenschaft und dem Theologischen Seminar (FH) durchgeführt.
- (2) Von den Pastoren im Anfangsdienst wird die regelmäßige Teilnahme an den regionalen Treffen und Studientagungen, am Konvent der Pastorenschaft und am persönlichen Erfahrungsaustausch mit Kollegen erwartet.
- (3) Sie werden einmal jährlich von dem regional zuständigen Mitglied des Vertrauensrates der Pastorenschaft zu einem Treffen eingeladen, um sich gegenseitig kennen zu lernen, Anliegen des Dienstes zu besprechen und die für den Abschluss des Anfangsdienstes notwendigen Informationen zu erhalten. Dabei sollen auch bekannt gewordene Fehlentwicklungen im Dienst angesprochen und unter Umständen notwendige Korrekturen ermöglicht werden.
- (4) Von den Dienstgebern wird erwartet, für solche Fortbildungsmaßnahmen Dienstbefreiung zu gewähren.

## **§ 5 Vikariatsarbeit**

- (1) Zum Abschluss des Anfangsdienstes muss in Absprache mit dem Vikariatsbegleiter eine theologische Arbeit angefertigt werden. Sie soll in der Regel eine praktisch-theologische Fragestellung aufgreifen, die sich im Rahmen des Anfangsdienstes ergeben und im Gespräch mit dem Vikariatsbegleiter als ergiebig herausgestellt hat.
- (2) Die Vikariatsarbeit wird in der Regel auf einer regionalen Tagung der Pastorenschaft vorgetragen, diskutiert und begutachtet. Über die Annahme der Arbeit befinden der Vikariatsbegleiter und das Mitglied des Vertrauensrates der Pastorenschaft aus dem jeweiligen Landesverband gemeinsam.
- (3) Bei offensichtlich mangelhafter Ausführung ist die Arbeit neu abzufassen bzw. eine neue Arbeit anzufertigen.
- (4) Die Vikariatsarbeit muss spätestens zur Abschlusstagung des Anfangsdienstes vorliegen. Zwei Exemplare sind dem Archiv des Theologischen Seminars zuzuleiten.

## **§ 6 Abschluss des Anfangsdienstes (Vikariats)**

- (1) Am Ende des Anfangsdienstes muss geklärt werden, ob der Anfangsdienst erfolgreich verlaufen ist und ob der Betreffende in die A-Liste der Pastoren gemäß § 5 der „Ordnung für Pastorinnen und Pastoren des Bundes und ihre Dienstgeber“ aufgenommen werden kann.
- (2) Für diese Klärung werden vorlaufende Gespräche durch das für den Landesverband zuständige Mitglied des Vertrauensrates vereinbart. Daran nehmen teil die Mitglieder des Leitungsgremiums des Dienstgebers, der Pastor im Anfangsdienst, der Vikariatsbegleiter und der Einladende. Dabei wird eine sorgfältige Beurteilung der Persönlichkeit des Pastors im Anfangsdienst und eine Bewertung seines Dienstes vorgenommen und schriftlich festgehalten.
- (3) Zur Klärung tragen ferner bei die schriftlichen Stellungnahmen des Leitungsgremiums des Dienstgebers, des Vikariatsbegleiters und des für den Landesverband zuständigen Mitglieds des Vertrauensrates. Diese Stellungnahmen sind dem Pastor im Anfangsdienst zur Kenntnis zu geben.
- (4) Zur Auswertung des Anfangsdienstes lädt die Bundesgeschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensrat der Pastorenschaft zu einer mehrtägigen Abschlusstagung ein. Daran nehmen außer den jeweiligen Pastoren im Anfangsdienst Vertreter der Bundesgeschäftsführung, des Vertrauensrates der Pastorenschaft und des Theologischen Seminars (FH) teil.
- (5) Bis zum Ende der Abschlusstagung muss dem Pastor im Anfangsdienst mitgeteilt werden, welche Empfehlung der Vertrauensrat für die Entscheidung der Bundesgeschäftsführung ausspricht.
- (6) Die Bundesgeschäftsführung entscheidet über die Beendigung des Anfangsdienstes durch die Aufnahme in die A-Liste der Pastoren oder durch die Streichung von der P-Liste sowie über den Verbleib auf der P-Liste für maximal zwei Jahre mit konkreten Auflagen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Gleichstellung**

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der Person.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

- (1) Diese „Ordnung für den Anfangsdienst (Vikariat) von Pastorinnen und Pastoren des Bundes und ihre Dienstgeber“ wurde vom Präsidium des Bundes gemäß seiner Zuständigkeit nach Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h) der Verfassung des Bundes am 9. Februar 2007 beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (2) Sie ersetzt die „Ordnung für den Anfangsdienst der Pastoren und Pastorinnen/Theologische Mitarbeiterinnen“ vom 15. Februar 1997 und deren Änderungen.